

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz, 5. Änderung**

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 26. Juni 2014 (GVBL, LSA S. 888) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S.68) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld – Südharz in seiner Sitzung am 07.12.2015 mit Beschluss- Nr.: KT 96-12/2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz, [5. Änderung](#) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigung, zumutbare Mindestentfernungen, Anspruchsvoraussetzungen**

1. Der Landkreis befördert die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler i.S. von § 71 Abs. 2 Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt ( SchulG LSA ) vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform oder erstattet ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg ( einfache Wegstrecke )
  - 1.1. - für Schüler der Primarstufe (1. – 4. Klasse) mehr als [2,0 km](#)
  - 1.2. - für Schüler der Sekundarstufe I (5. – 10. Klasse) mehr als 3,0 km
  - 1.3. - für Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) voraussetzen,  
  
mehr als 4,5 km beträgt.
  - 1.4. Der Landkreis entlastet die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler [von den Fahrkosten](#) i.S. von § 71 Abs. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt ( SchulG LSA ) vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform , wenn der Schulweg ( einfache Wegstrecke )
    1. für Schüler der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen,
    2. der Berufsfachschulen , sofern diese nicht bereits unter Pkt. 1.3. erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien  
mehr als 4,5 km beträgt.  
  
Als nächstgelegene Schule gilt auch diejenige, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird, § 71 Abs. 1 Satz 5 SchulG LSA.
2. Die Mindestentfernungen gelten nicht, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die Gefahren müssen über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen.  
  
Über die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges entscheidet der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Kommission „Sicherer Schulweg“.

#### Mitglieder der Kommission „Sicherer Schulweg“ sind:

- der Verkehrssicherheitsbeauftragte der Polizei
- Verkehrsgesellschaft „Südharz“ mbH Hettstedt, die Betriebshofleiter und andere Beförderungsunternehmen
- ein Vertreter des Straßenverkehrsamtes des LK Mansfeld - Südharz
- die Kinder- und Jugendärztin des LK Mansfeld - Südharz
- ein Vertreter des Kinderschutzbundes

- ein Vertreter vom Amt für Schule / Sport / Kultur des LK Mansfeld – Südharz
  - ein Vertreter vom Kreiselternrat und Kreisschülerrat
3. Die Mindestentfernung wird vom Eingang des Wohngrundstückes des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des jeweiligen Schulgrundstückes bzw. vom Eingang des Wohngrundstückes bis zur nächsten vom Landkreis bestimmten Haltestelle ermittelt. Es ist der kürzeste, öffentliche, sichere Schulweg anzunehmen.
  4. Unabhängig von den Regelungen in den Ziffern 1. – 3. besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen.  
Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich rechtzeitig vorher schriftlich unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu beantragen. Darin muss die Notwendigkeit der Sonderbeförderung angeordnet sein.
  5. Schüler, die gegen die Beförderungsbedingungen der mit der Schülerbeförderung beauftragten Unternehmen verstoßen, können auf Antrag der Unternehmen durch den Träger der Schülerbeförderung von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden. Der Zeitraum des Ausschlusses wird vom Träger der Schülerbeförderung individuell festgelegt.
  6. Für Schüler, die nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt und der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz einen Beförderungsanspruch haben, beantragen die Erziehungsberechtigten denselben über die Schule schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung. Der Antrag auf Schülerbeförderung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Beförderung zu stellen.

Die dazu benötigten Formulare stellt der Träger der Schülerbeförderung über das Amt für Schule/Sport/Kultur des Landkreises Mansfeld – Südharz für die Schulen im Landkreis über die Schulsekretariate zur Verfügung.

Für Schüler an Schulen außerhalb des Landkreises sind die Anträge beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich.

7. Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schüler nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsveranstaltungen ihrer Schule.

Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt.

Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt. Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums beim Landkreis eingereicht werden.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen während der Schulzeit besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zwar zu den üblichen Fahrzeiten.

8. Der § 71 Abs. 5 Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt findet im Landkreis Mansfeld – Südharz keine Anwendung.
9. Absolvieren Schüler nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA ihr Praktikum innerhalb des Landkreises, erfolgt die Entlastung nach der günstigsten Variante des öffentlichen Personennahverkehrs. Liegt der Praktikumsbetrieb bei Schülern nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA außerhalb des Landkreises Mansfeld – Südharz, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitfahrkarte für Schüler des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet.

## **§ 2**

### **Schulwegzeiten, Wartezeiten, Anzahl der Hin- und Rückfahrt**

1. Die maximale Schulwegzeit soll in der Regel in eine Richtung

1. bei Schülern nach § 1 Pkt. 1.1	60 Minuten
2. bei Schülern nach § 1 Pkt. 1.2. bis 1.4.	90 Minuten

nicht überschreiten.

Unter Schulwegzeit versteht sich der Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle, die Wartezeit an der Bushaltestelle und die Fahrzeit mit dem Bus zur Schule.

2. Der Landkreis hält zur Realisierung der Schülerbeförderung für die einzelnen Schulformen eine Hinfahrt vor.  
Für die Grundschule erfolgt eine Rückfahrt. Für die anderen Schulformen werden 2 Rückfahrten vorgehalten.

Ausnahmen haben die Schulen beim Träger der Schülerbeförderung zum Zeitpunkt der Fahrplanerstellung schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Die Schülerbeförderung ist zwischen den Schulformen und entsprechenden Schulstandorten zu koordinieren.

3. Zum Überbrücken der Wartezeiten sollte der Schulträger den Schülern in der Schule einen Aufenthaltsbereich zur Verfügung stellen.

Die Wartezeiten beim Umsteigen sollen nicht mehr als 15 Minuten betragen.

4. Für Schüler an Schulen lt. § 5a (Gesamtschule), § 5b (Gemeinschaftsschule) und § 8 Abs. 3 (Förderschulen) SchulG LSA gelten die Schulwegzeiten und die Wartezeiten nach § 2 Pkt. 1 dieser Satzung nicht.

## **§ 3**

### **Beförderungsmittel**

1. Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht. Ausnahmen sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung zu beantragen und zu begründen. Der Träger der Schülerbeförderung ist berechtigt, ein amtsärztliches Attest anzufordern.

2. Die im Fahrzeugschein ausgewiesenen und im Kraftomnibus angeschriebenen Sitz- und Stehplätze sind in der Schülerbeförderung zu nutzen. Einen Anspruch auf einen Sitzplatz haben die Schüler nicht.

Die Auslastung der maximal zulässigen Stehplätze kann unter bestimmten Aspekten (Beförderungsdauer, Länge der Beförderungsstrecke) durch den Träger der Schülerbeförderung eingeschränkt werden.

## **§ 4**

### **notwendige Aufwendungen**

1. Stellt der Träger der Schülerbeförderung keine Schülerbeförderung bereit, so besteht für den Schulweg Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen.  
Dazu sollte zu Beginn des Schul- bzw. Ausbildungsjahres über die Schule ein schriftlicher Antrag auf dem dafür vorgesehenem Formular des Landkreises Mansfeld – Südharz gestellt werden.

Die Abrechnung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sollte spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden. Die Höhe der notwendigen Aufwendungen ist unter Vorlage sämtlicher Fahrkarten zu belegen. In der Regel sollte monatlich, mindestens halbjährlich, abgerechnet werden, außer Schüler nach § 1 Pkt.1.4..

2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- für Schüler nach § 1 Pkt. 1.1. bis 1.4.
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn) die günstigsten Tarife (Ermäßigungen: Schülerjahreskarten, Schülerwochen- oder –monatskarten, Bahncard)  
Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen,

b) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits unter Pkt. 1.3. erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs von den Fahrkosten zu entlasten.

Die Entlastung erfolgt abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € je Schuljahr. In der Regel sollte vierteljährlich abgerechnet werden.

- für Schüler nach § 1 Pkt. 1.1. bis 1.3.
  - bei genehmigter Benutzung eines privaten Personenkraftwagens ein Betrag von 0,20 € je gefahrenen Kilometer (kürzeste Entfernung von der Wohnung zur Schule),  
wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung (Besetzkilometer) durchgeführt werden.  
Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jeden mitgenommenen Schüler um 0,01 € je Besetzkilometer
  - bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftrades (Moped, Motorrad) ein Betrag von 0,09 € je gefahrenen Kilometer (kürzeste Entfernung von der Wohnung zur Schule),  
wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung (Besetzkilometer) durchgeführt werden.  
Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jeden mitgenommenen Schüler um 0,01 € je Besetzkilometer.
3. Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung werden höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet ausgibt, erstattet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

1. [Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz, 5. Änderung, tritt zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2015/16 am 11.02.2016 in Kraft.](#)

Sangerhausen, 07.12.2015

Dr. Angelika Klein